



B/P200998

Erläuterungen zur Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 3. November 2020 (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen, SG 321.331) Stand: 24. Februar 2021

1. Ausgangslage

Am 24. Februar 2021 hat der Bundesrat eine schrittweise Öffnung beschlossen. Ab dem 1. März sollen Läden, Museen und Bibliotheken wieder öffnen können wie auch Aussenbereiche von Zoos, botanische Gärten sowie Sport- und Freizeitanlagen. Im Freien sollen private Veranstaltungen mit bis zu 15 Personen wieder erlaubt sein. Zudem sollen Jugendliche bis 20 Jahre wieder den meisten sportlichen und kulturellen Aktivitäten nachgehen können. Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit sollen wieder zugänglich sein. Am 22. März soll ein zweiter Öffnungsschritt erfolgen.

Die Fallzahlen in der Schweiz sind seit Wochen rückläufig. Die 14-Tages Inzidenz beträgt in der Schweiz Stand 19. Februar 2021 177, in Basel-Stadt liegt sie bei 129. Der Rückgang erfolgt jedoch nicht so schnell wie gehofft und die Virusvarianten könnten zu einem raschen Wiederanstieg führen. Gesamtschweizerisch sind derzeit aufgrund von konsequenten Sequenzierungen rund 6966 Fälle mit den mutierten Coronavirus-Varianten entdeckt worden, 1655 mehr als vor einer Woche (Stand 18. Februar 2021). Bisher wurden 2603 Fälle der britischen Variante (B.1.1.7) zugeschrieben und 109 der südafrikanischen (B.1.351). Bei den übrigen 4249 Fällen war zwar eine Mutation vorhanden, die Linie aber unklar. Inzwischen sind zudem fünf Fälle der brasilianischen Mutation festgestellt worden. In Basel-Stadt wurden bisher 224 mutierte Virusvarianten (sogenannte „variants of concern“, kurz VOC) Fälle) nachgewiesen. Aufgrund der Zunahme der VOC-Fälle wird es weiterhin kontakteeinschränkende Massnahmen auf nationaler Ebene brauchen. VOC-Fälle erfordern ein verschärftes Vorgehen bei der Quarantäne, der Kanton Basel-Stadt orientiert sich dabei an den Quarantänebestimmungen des BAG. In der Folge ist die Zahl der Personen in Quarantäne markant gestiegen und somit auch der Aufwand für das Contact Tracing.

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage hält in Art. 8 Abs. 1 explizit fest, dass die Kantone bei Vorliegen bestimmter epidemiologischer Parameter zusätzliche Massnahmen nach Art. 40 EpG zu treffen haben.

2. Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen

2.1 § 3a Schliessung von Einrichtungen im Sportbereich

<p>§ 3a Schliessung von Einrichtungen im Sportbereich</p> <p>¹ Turnhallen, Hallenbäder, Tanzstudios, Fitness- und Wellnesszentren, Eissportanlagen und Innenräume von sonstigen Sportanlagen und Sportstadien, jeweils einschliesslich der Garderoben, sind geschlossen.</p> <p>² Zulässig ist die Nutzung von Turnhallen und Hallenbädern einschliesslich der Garderoben für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe für den obligatorischen und freiwilligen Schulsport sowie die Nutzung von Turnhallen ohne Garderoben für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe für alternativen Unterricht.</p> <p>^{2bis} Zulässig ist die Nutzung von Turnhallen, Hallenbädern, Tanzstudios, Eissportanlagen und Innenräumen von sonstigen Sportanlagen einschliesslich der Garderoben für ausserschulische Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag in festen Gruppen bis zu 15 Personen.</p> <p>³ Abs. 1 gilt nicht für Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe beziehungsweise Wettkampfspiele gemäss Art. 6e Abs. 1 lit. c und d Covid-19-Verordnung besondere Lage sowie für Prüfungen zur Erlangung eines Studien- oder Lehrabschlusses bei Bildungsgängen im Bereich Sport, Tanz, Bewegung und Gesundheit.</p>	<p>§ 3a Schliessung von Einrichtungen im Sportbereich</p> <p>¹ Turnhallen, Hallenbäder, Tanzstudios, Fitness- und Wellnesszentren, Eissportanlagen und Innenräume von sonstigen Sportanlagen und Sportstadien, jeweils einschliesslich der Garderoben, sind geschlossen.</p> <p>² Zulässig ist die Nutzung von Turnhallen und Hallenbädern einschliesslich der Garderoben für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe für den obligatorischen und freiwilligen Schulsport sowie die Nutzung von Turnhallen ohne Garderoben für <u>Die Nutzung von Turnhallen ist für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe im Rahmen des Schulsports nur für alternativen Unterricht zulässig.</u></p> <p>^{2bis} Zulässig ist die Nutzung von Turnhallen, Hallenbädern, Tanzstudios, Eissportanlagen und Innenräumen von sonstigen Sportanlagen einschliesslich der Garderoben für ausserschulische Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag in festen Gruppen bis zu 15 Personen. ¹⁾</p> <p>³ Abs. 1 gilt nicht für Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe beziehungsweise Wettkampfspiele gemäss Art. 6e Abs. 1 lit. c und d Covid-19-Verordnung besondere Lage sowie <u>Die Nutzung von Turnhallen und Hallenbädern sowie Innenräumen von sonstigen Sportanlagen und Sportstadien ist für Prüfungen zur Erlangung eines Studien- oder Lehrabschlusses bei Bildungsgängen im Bereich Sport, Tanz, Bewegung und Gesundheit zulässig.</u></p>
---	---

Zulässig ist die Nutzung von Turnhallen, Hallenbädern und Innenräumen von sonstigen Sportanlagen für schulische und ausserschulische Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen gemäss den Vorgaben der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie.

Die Lockerung der Massnahmen im Sportbereich unterscheiden sich im Falle des Schulsports gegenüber dem Individual- und Vereinssport insbesondere dadurch, dass die Teilnahme am Schulsport obligatorisch ist. Für den Schulsport bleiben daher auf der Sekundarstufe Einschränkungen bestehen.

¹⁾ Eingefügt am 19. Januar 2021, in Kraft seit 23. Januar 2021 (KB 20.01.2021)

2.2 § 3b Schliessung von weiteren Einrichtungen und Betrieben

<p>§ 3b Schliessung von weiteren Einrichtungen und Betrieben</p> <p>¹ Folgende öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sind für das Publikum geschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Spielsalons und Casinos; b) Innenräume von Freizeit- und Unterhaltungseinrichtungen (namentlich Jugendtreffpunkte oder Bowling- und Billiardcenter); c) Bordell- und Erotikbetriebe, Cabarets und ähnliche Lokale. Prostitution ist verboten. 	<p>§ 3b Schliessung von weiteren Einrichtungen und Betrieben</p> <p>¹ [wie bisher]</p> <ul style="list-style-type: none"> a) [wie bisher]; b) Innenräume von Freizeit- und Unterhaltungseinrichtungen (namentlich Jugendtreffpunkte oder Bowling- und Billiardcenter) <u>mit Ausnahme von Jugendtreffpunkten</u>; c) [wie bisher]
--	---

Gemäss Art. 6g der Covid-19-Verordnung besondere Lage sind Aktivitäten in Organisationen und Institutionen der offenen Kinder- und Jugendarbeit unter gewissen Voraussetzungen zulässig. Unter anderem werden Aktivitäten für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger zugelassen. Entsprechend dürfen Jugendtreffpunkte ab dem 1. März unter den in Art. 6g genannten Voraussetzungen wieder öffnen.

2.3 § 4 Maskenpflicht in Bildungseinrichtungen

<p>§ 4 Maskenpflicht in Bildungseinrichtungen</p> <p>¹ Auf Arealen und in Innenräumen von Bildungseinrichtungen sowie von Einrichtungen der Tagesstrukturen gilt für alle Personen eine Maskentragpflicht.</p> <p>² Davon ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schülerinnen und Schüler der Primarstufe; b) Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere aus medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können. 	<p>§ 4 Maskenpflicht in Bildungseinrichtungen</p> <p>¹ [wie bisher]</p> <p>² Davon ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schülerinnen und Schüler der Primarstufe <u>bis und mit 4. Primarschulklasse, ausser sie besuchen eine Mehrjahrgangsklasse mit Schülerinnen und Schülern der 5. bzw. 6. Primarschulklasse</u>; b) Personen, die <u>nachweisen können, dass sie</u> aus besonderen Gründen, insbesondere aus medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können, <u>wobei andere, geeignete Massnahmen zum Schutz vor Ansteckung zu treffen sind</u>; <p>³ <u>Weitere Ausnahmen können im kantonalen Schutzkonzept für die Volksschulen geregelt werden.</u></p>
--	--

Zu Abs. 2 lit. a: Neu wird eine Maskentragpflicht für Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klassen der Primarschulen eingeführt. In Mehrjahrgangsklassen mit Schülerinnen und Schülern der 4. und 5. bzw. 6 Klasse gilt die Maskenpflicht zudem für sämtliche Schülerinnen und Schüler, also auch für diejenigen der 4. Klasse.

Zu Abs. 2 lit. b: Die Formulierung wird an diejenige von Art. 3b Abs. 2 lit. b der Covid-19-Verordnung besondere Lage angepasst. Diese Ausnahmeregelung gilt – auf der Primar- und Sekundarstufe I – jedoch nur für das öffentlich zugängliche Schulareal. Insoweit bedarf es nach wie vor einer ergänzenden kantonalen Bestimmung. Für den Nachweis von besonderen Gründen gilt Art. 3a Abs. 1 lit. b Covid-19-Verordnung besondere Lage analog. Neu soll sodann klargestellt werden, dass im Falle eines Maskendispenses einer Schülerin oder eines Schülers oder einer Lehrperson andere geeignete Massnahmen zum Schutz anderer Personen getroffen werden können bzw. zu treffen sind. So kann z.B. eine Lehrperson mit bzw. trotz einem Maskendispens von der Unterrichtstätigkeit vor Ort ausgeschlossen werden.

Zu Abs. 3: Weitere Ausnahmen von der Maskenpflicht sollen in den Volksschulen in Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht, die Förderung oder die Betreuung wesentlich erschwert, im Interesse des Kindeswohls möglich sein. Sie sollen wenn möglich auf Situationen im Einzelsetting oder in Kleinstgruppen (z.B. Logopädie) beschränkt sein. Im Einzelnen sind die Ausnahmen im Rahmenschutzkonzept für die Volksschulen zu regeln.

3. Geltungsdauer

Die Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen gilt unbefristet. Die §§ 3 – 4 gelten befristet bis zum 31. März 2021.

4. Weitere Erläuterungen

Alle Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen sind unter folgendem Link zu finden:

<https://www.regierungsrat.bs.ch/geschaefte/regierungsratsbeschluesse.html>
(Präsidial-Nr. P200998)

Beilage:
Verordnungsentwurf